

Borna, den 23.03.2021

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

**Aufhebung der Allgemeinverfügung - Lockerung von Schutzmaßnahmen im Landkreis
Leipzig – vom 08. März 2021**

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt als zuständige Behörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1, Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 c Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 05. März 2021 nachfolgende

Allgemeinverfügung

1.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Leipzig – Lockerung von Schutzmaßnahmen - vom 08. März 2021 wird aufgehoben.

2.

Der Konsum von Alkohol im Landkreis Leipzig ist im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2. nach Anlage 1 zu Straßenverkehrsordnung) und verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 nach Anlage 3 zu Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren und Groß- und Einzelhandelsgeschäften, in Parkhäusern, Parkgaragen, auf Parkdecks, auf Spiel- und Sportplätzen, vor und an Tankstellen, Busbahnhöfen, vor und in Bahnhöfen, Marktplätzen, in öffentlich zugänglichen Parkanlagen, in Naherholungsgebieten insbesondere im Bereich von Seen untersagt.

3.

Eine Zuwiderhandlung gegen Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG und § 11 Absatz 2 Nr. 2u SächsCoronaSchVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

4.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Das Landratsamt ist gemäß § 28 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 54 des IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) und § 8 c Abs. 1 SächsCoronaSchVO sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

zu Ziffer 1 und Ziffer 2:

Rechtsgrundlage für die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind § 8 c Abs. 1 und § 8 e Abs. 2 SächsCoronaSchVO.

Nach § 8 c Abs. 1 SächsCoronaSchVO sind die Landkreise oder Kreisfreien Städte bei Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen verpflichtet, ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die gemäß §§ 8 und 8b verfügten Lockerungen aufzuheben.

Nach § 8 f SächsCoronaSchVO sind für die Inzidenzwerte nach § 8 c SächsCoronaSchVO die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts (RKI) maßgeblich.

Im Landkreis Leipzig liegt die 7-Tage-Inzidenz seit dem 20.03.2021 über 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnern, zuletzt am 22.03.2021 bei 139,1 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner.

Der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner ist daher an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, die mit der Allgemeinverfügung vom 08. März verfügten Lockerungen sind deshalb ab dem 24. März 2021 aufzuheben. Ein Ermessensspielraum für den Landkreis Leipzig besteht insoweit nicht.

Unmittelbar aus der SächsCoronaSchVO ergeben sich nunmehr strengere Regeln zur Kontaktbeschränkung nach § 8 c Abs. 2 und Ausgangsbeschränkungen nach § 8 e Abs. 1, d.h. das Verlassen der Unterkunft ist nur mit triftigem Grund gestattet.

Darüber hinaus ist nach § 8 e Ab. 2 SächsCoronaSchVO der Konsum von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind durch die Landkreise und Kreisfreien Städte festzulegen, was hier unter Ziffer 2 dieser Verfügung erfolgt.

Die Untersagung des Konsums von Alkohol an bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da dadurch der spontane gemeinschaftliche Alkoholkonsum reduziert wird. Zudem besteht bei einer zunehmenden Alkoholisierung die Gefahr, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols die bestehenden Kontaktbeschränkungen nicht eingehalten werden.

zu Ziffer 4:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gem. § 41 Abs. 4 VwVfG i.V.m. § 6 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig (Bekanntmachungssatzung) wird die Allgemeinverfügung als Bekanntmachung auf der Webseite des Landkreises Leipzig (www.landkreisleipzig.de) sowie an den Aushängetafeln des Landkreises Leipzig veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

Borna, 23.03.2021

Henry Graichen

